

## Bekanntmachung Änderung § 54 Bestandsverzeichnisse

Mit Inkrafttreten des neugefassten Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, weist die Gemeinde Doberschütz auf folgende Neuerung bzw. Neufassung hin.

### § 54 Bestandsverzeichnisse (Übergangsvorschrift zu § 4)

... Absatz (3) Satz 1 und 2

Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des **31. Dezember 2020** mitzuteilen.

gez. März  
Bürgermeister

---

Anschrift:  
Breite Straße 17  
04838 Doberschütz  
Tel.: 034244/5400 Fax: 034244/50344

Bankverbindung:  
Sparkasse Leipzig  
IBAN:DE84 8605 5592 2230 0000 82  
SWIFT-BIC: WELADE8LXXX

\* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!